

## Zusatzbedingungen Sky / Vodafone

### 1 Leistungen von Sky

#### 1.1 Programmangebote und Zusatzdienste

**1.1.1** Sky stellt dem Kunden das vereinbarte Programmangebot sowie den Zugang zu verfügbaren Zusatzdiensten über den jeweils vertraglich vereinbarten Übertragungsweg nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Verfügung. Zum Empfang der HD Inhalte von Sky ist der Kunde nur nach Buchung des entsprechenden Sky HD Programmangebotes berechtigt.

**1.1.2** Bei der inhaltlichen Gestaltung sowie Abänderung und Anpassung der einzelnen Kanäle, Programmpakete und Paketkombinationen ist Sky frei, solange der Gesamtcharakter eines Kanals, eines Programmpakets bzw. einer Paketkombination erhalten bleibt.

**1.1.3** Der Kunde erkennt an, dass Sky für den redaktionellen Inhalt der von Sky zur Verfügung gestellten Programmkanäle nicht verantwortlich ist, sofern diese von Dritten veranstaltet werden. Er erkennt darüber hinaus an, dass der Programminhalt von Sportkanälen und -paketen saisonal bedingt oder abhängig von der Verfügbarkeit der jeweiligen Programmrechte für Sky variieren kann.

**1.1.4** Über Ziffer 1.1.2 hinaus behält sich Sky vor, den Inhalt einzelner Kanäle, Programmpakete und Paketkombinationen abzuändern oder anzupassen, soweit dies aus lizenzrechtlichen Gründen, wie z.B. bei Rechtsverlust oder dem Erwerb neuer Rechte oder aus technischen Gründen erforderlich ist. In einem solchen Fall wird Sky den Kunden rechtzeitig, aber mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Änderung bzw. Anpassung, über die bevorstehende Änderung bzw. Anpassung informieren. Der Kunde ist berechtigt, den Abonnementvertrag auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung bzw. Anpassung zu kündigen. Betrifft die Änderung bzw. Anpassung lediglich einen auch gesondert zu abonierenden Bestandteil des Sky Gesamtabonnements, ist der Kunde nur berechtigt, diesen Bestandteil zu kündigen. Sky wird den Kunden auf sein Kündigungsrecht und die zu wahrende Frist hinweisen. Die Kündigung muss Sky spätestens bis zum Wirksamwerden der Änderung bzw. Anpassung zugehen.

**1.1.5** Der Kunde erkennt an, dass die Vervielfältigung ent- oder verschlüsselter Inhalte auf der Festplatte eines digitalen Empfangsgeräts oder auf einem anderen zugelassenen Speichermedium nur im Rahmen eines bestehenden Abonnementvertrages und gemäß den Vorgaben der Lizenzgeber möglich ist. Nach Beendigung des Abonnements ist der Kunde nicht mehr berechtigt, auf die gespeicherten Inhalte/Daten zuzugreifen.

**1.1.6** Für die Inanspruchnahme von Zusatzdiensten, die Sky neben den Programmabonnements ggf. anbietet, gelten ergänzend zu den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen die von Sky jeweils gesondert dafür festgesetzten Bestimmungen. Unentgeltliche Zusatzdienste oder Zusatzdienste, die der Kunde einzeln bestellt und bezahlt, kann Sky jederzeit wieder einstellen.

#### 1.2 Empfangsgerät

**1.2.1** Der Kunde benötigt zum Empfang der Sky Programme ein, für die Sky Programmangebote sowie der Zusatzdienste, jeweils kompatibles Empfangsgerät (insbesondere IPTV-Receiver von Vodafone, Digital-Receiver oder CI Plus-Modul). Die Nutzung der Sky Programmangebote und der Zusatzdienste ist dem Kunden ausschließlich auf den von Sky zugelassenen Empfangsgeräten gestattet. Sky ist berechtigt, das Programmangebot zu verschlüsseln. Der Kunde hat keinen Anspruch auf die Verwendung und/oder Beibehaltung eines bestimmten Verschlüsselungssystems.

**1.2.2** Die Smartcard berechtigt den Kunden nur zum Empfang der vertragsgemäßen Programmangebote an der von ihm bei Vertragsschluss angegebenen Adresse und in dem Haushalt, auf den das Abonnement angemeldet ist. Der Kunde darf die Smartcard nur zum Programmempfang über ein mit einem einzelnen digitalen Empfangsgerät kombiniertes, in demselben Haushalt befindliches TV-Endgerät nutzen. Die gleichzeitige Nutzung mehrerer digitaler Empfangsgeräte mit nur einer Smartcard oder die Verteilung der Verschlüsselungsinformationen der Smartcard über ein Netzwerk (z.B. (W)LAN, VPN, Internet) ist unzulässig. Der Kunde erwirbt kein Eigentum an der von Sky zur Verfügung gestellten Smartcard und dem Empfangsgerät (z.B. Digital Receiver, CI+ Modul), es sei denn, bezüglich des Empfangsgerätes bzw. Smartcard wurde mit Sky ein Kaufvertrag inkl. Übergang geschlossen. Wird eine Smartcard von einem Dritten (z.B. Kabelnetzanbieter) überlassen, gelten zusätzlich die Vertragsbedingungen dieses Dritten.

**1.2.3** Jede Modifikation oder Manipulation durch den Kunden an einer Smartcard ist unzulässig. Der Kunde ist verpflichtet, Sky über alle Schäden an einer durch Sky bereit gestellten Smartcard oder deren Verlust unter den bekannt gegebenen Telefonnummern unverzüglich zu unterrichten. Diese Pflicht trifft ihn auch, wenn sonstige Empfangsstörungen auftreten und diese länger als drei Tage andauern.

#### 1.2.4 Änderung des Verschlüsselungssystems während der Vertragslaufzeit

**1.2.4.1** Sky kann während der Vertragslaufzeit das Verschlüsselungssystem jederzeit ändern. Sky wird solche Änderungen nur durchführen, wenn dies unter Berücksichtigung der Interessen von Sky (insbesondere zum verbesserten Schutz vor Angriffen auf das Verschlüsselungssystem oder zur Einführung technischer Maßnahmen aufgrund rechtlicher Vorgaben, z.B. Jugendschutz, für den Kunden zumutbar ist. Die Änderung des Verschlüsselungssystems darf nicht zu einer Einschränkung der geschuldeten Programmleistungen führen.

**1.2.4.2** Falls eine Änderung des Verschlüsselungssystems gemäß Ziffer 1.5.1 erfolgt, ist Sky insbesondere berechtigt, die dem Kunden überlassene Smartcard und/oder die geliehenen Empfangsgeräte auszutauschen.

### 2 Obliegenheiten, allgemeine Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Kunden

#### 2.1 Programmangebote und Zusatzdienste

**2.1.1** Dem Kunden obliegt die Bereitstellung des für die jeweilige Empfangsart geeigneten Anschlusses. Die ggfs. damit verbundenen Kosten und Gebühren sind vom Kunden zu tragen. Dem Kunden obliegt die Bereitstellung und Installation des zum Programmempfang zugelassenen und kompatiblen Empfangsgerätes sowie der zum Programmempfang kompatiblen Endgeräte (TV, Display, VCR etc.) sowie die Einrichtung eines persönlichen PIN-Codes gemäß der Bedienungsanleitung, die dem digitalen Empfangsgerät beiliegt. Für den Empfang von HD-Programmangeboten hat der Kunde ein zum HD Empfang geeignetes Empfangsgerät bereitzustellen.

**2.1.2** Der Abonnementvertrag berechtigt den Kunden ausschließlich zur privaten Nutzung der Angebote. Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt, jegliche Inhalte der Angebote öffentlich vorzuführen oder zugänglich zu machen z.B. durch den Upload in sog. File- bzw. Streaming-Sharing Systeme, bzw. kommerziell, z. B. für Internet-Ticker bzw. SMS Dienste, zu nutzen. Der Kunde darf das Programm nicht außerhalb des offiziellen Verbreitungsgebiets von Sky (Deutschland und Österreich) empfangen. Bei einer öffentlichen Vorführung und/oder öffentlichen Zugänglichmachung und/oder kommerziellen Verwertung der Angebote verstößt der Kunde nicht nur gegen vertragliche Pflichten gegenüber Sky, sondern verletzt gegebenenfalls auch die Rechte Dritter an den Inhalten und hat daher auch mit der Geltendmachung von Ansprüchen durch Sky sowie Dritte zu rechnen.

**2.1.3** Die Nutzung der Smartcard zur Weitergabe von Verschlüsselungsdaten an Dritte, um die Programme der Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG unberechtigt zu nutzen („Cardsharing“), ist strengstens untersagt.

**2.1.4** Für den Fall, dass der Kunde das Abonnement entgegen den o.g. Bestimmungen (Ziffern 2.1.2; 2.1.3) zur öffentlichen Vorführung von Angeboten (insbesondere im Gastronomiektor) und/oder zum Cardsharing nutzt, ist Sky berechtigt, vom Kunden eine Vertragsstrafe zu erheben. Diese Vertragsstrafe besteht in der jeweils doppelten jährlichen Abonnementgebühr eines entsprechenden Sky Abonnements für die gewerbliche Nutzung. Der Kunde ist berechtigt, nachzuweisen, dass die missbräuchliche Nutzung der Smartcard über einen kürzeren Zeitraum als den veranschlagten Jahreszeitraum erfolgte. In diesem Fall besteht die Vertragsstrafe in der anteiligen doppelten Abonnementgebühr für den Zeitraum, in dem die missbräuchliche Nutzung erfolgte. Die Vertragsstrafe kann bis zu maximal 7000 EUR betragen. Sky bleibt die Geltendmachung eines über die Vertragsstrafe hinaus gehenden Schadenersatzes vorbehalten. Sky kann die Sehberechtigung jederzeit entziehen, soweit dies erforderlich ist, um eine vertragswidrige Nutzung zu unterbinden. Weiterhin behält sich Sky das Recht vor, gegen Personen, die die Smartcard missbräuchlich nutzen, insbesondere sog. Cardsharing-Netzwerke als Anbieter betreiben oder als Kunden nutzen, zivil- und strafrechtliche Schritte einzuleiten.

**2.1.5** Für den Fall, dass der Kunde das Abonnement entgegen o.g. Bestimmung außerhalb des Haushalts nutzt, ist Sky berechtigt, vom Kunden einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe einer Jahresgesamtgebühr für das auf die missbräuchlich genutzte Smartcard gebuchte Abonnement zu verlangen. Darüber hinaus behält sich Sky den Ersatz weiterer durch die missbräuchliche Nutzung der Smartcard und des Leih-Receiver entstandener Schäden vor. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass kein, oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

**2.1.6** Der Kunde ist verpflichtet, die Maßgaben des Jugendschutzes einzuhalten. Insbesondere muss der Kunde hierzu sicherstellen, dass die digitale Vorseperre nicht durch unzulässige Maßnahmen aufgehoben wird und dass kein Unbefugter Zugang zu seinem persönlichen Jugendschutz-PIN hat. Der Kunde darf Jugendlichen unter 18 Jahren keinen Zugang zu vorgesperrten Filmen gewähren.

**2.1.7** Eine nach Vertragsabschluss eintretende Änderung der bei Vertragsschluss anzugebenden Daten (insbesondere Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer) des Kunden ist Sky unverzüglich mitzuteilen. Bei Änderung der Bankverbindung hat der Kunde Sky hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und unaufgefordert ein entsprechendes Lastschriftmandat zu erteilen.

#### 3 Vergütungsregelungen

**3.1** Die festgelegten monatlichen Abonnementgebühren und sonstige monatliche Zahlungen werden im Voraus zum Ende des jeweiligen Vormonats des Kalendermonats der Leistungserbringung durch Sky fällig und zahlbar. Ggf. vereinbarte Einmalzahlungen, z.B. Aktivierungs-, Bereitstellungsgeldern bzw. Servicepauschalen für das Programmabonnement und/oder den Zugang zu den Zusatzdiensten werden jeweils am Ende des Kalendermonats, in dem die Einmalzahlungen vereinbart wurden fällig und zahlbar. Soweit die Zahlung im Banklastschriftverfahren gemäß Ziffer 3.3 erfolgt, gelten die dort getroffenen Regelungen, soweit sie abweichen. Die unaufgeforderte Rückgabe der Smartcard vor Ablauf des Abonnements entbindet den Kunden nicht von der Zahlungspflicht der vertraglich vereinbarten monatlichen Beiträge. Dies gilt nicht bei der fristgerechten Ausübung des gesetzlichen Widerrufsrechts.

**3.2** Die Zahlungen im Rahmen der Geschäftsbeziehung, insbesondere der Abonnementgebühren und Gebühren für Zusatzdienste erfolgen, soweit nicht abweichend festgelegt, im Banklastschriftverfahren. Der Lastschriftzug der Gebühren für Zusatzdienste durch Sky erfolgt monatlich innerhalb der ersten acht Werktagen des auf die Bestellung folgenden Kalendermonats. Ist der Lastschriftzug nicht erfolgreich, sind die Zahlungen bis spätestens zum Ende des achten Werktags des Kalendermonats der Leistungserbringung bzw. des auf die Bestellung folgenden Kalendermonats zu leisten.

**3.3** Scheitert der Lastschriftzug, veranlasst der Kunde selbst die Begleichung der fälligen Zahlungen unter Angabe seiner Vertragsnummer bis spätestens zum Ende des achten Werktags des Kalendermonats, für den der Lastschriftzug vereinbart war.

**3.4** Für jeden Fall einer verschuldet nicht eingelösten oder unberechtigten vom Kunden zurückgerufenen Lastschrift leistet der Kunde Sky für die bei Sky anfallende Bank-Rücklastschriftgebühr einen pauschalen Schadenersatz in Höhe von 3,50 Euro.

**3.5** Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, leistet er Sky pro Mahnung einen pauschalen Schadenersatz in Höhe von 1,20 Euro.

**3.6** In den Fällen der Ziffern 3.5 und 3.6 bleibt dem Kunden unbenommen nachzuweisen, dass Sky kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden als die jeweilige Pauschale entstanden ist.

## Zusatzbedingungen Sky / Vodafone

### 4 Preisanpassung

**4.1** Sky kann den mit dem Kunden vereinbarten Abonnementbeitrag nach Maßgabe der folgenden Regelungen nach billigem Ermessen anpassen, wenn sich die auf das Abonnement entfallenden Gesamtkosten auf Grund von Umständen verändern, die nach Vertragsschluss eintreten, nicht vorhersehbar waren und die nicht im Belieben von Sky stehen („Gesamtkostenveränderung“). Die auf das Abonnement entfallenden Gesamtkosten setzen sich wie folgt zusammen („Kostenelemente“): Entgelte für Programmlizenzen, Entgelte für Technikleistungen, Kundenservice- und sonstige Umsatzkosten, allgemeine Verwaltungskosten.

**4.2** Sky kann den Abonnementbeitrag erhöhen („Preiserhöhung“), wenn und soweit die auf das Abonnement entfallenden Gesamtkosten steigen („Gesamtkostensteigerung“). Sky darf eine Preiserhöhung höchstens um den Betrag der Gesamtkostensteigerung und höchstens einmal innerhalb eines Kalenderjahres vornehmen. Sky informiert den Kunden über eine Preiserhöhung mindestens sechs Wochen vor ihrem Inkrafttreten. Sky weist den Kunden im Rahmen der Mitteilung über die Preiserhöhung auf ein etwaiges Kündigungsrecht und die Kündigungsfrist sowie auf die Folgen einer nicht fristgerecht eingegangenen Kündigung besonders hin.

**4.3** Beträgt eine Preiserhöhung mehr als 5 % des bis zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Abonnementbeitrages, ist der Kunde berechtigt, den Abonnementvertrag innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Erhöhung schriftlich zu kündigen. Das Kündigungsrecht gilt nur für das von der Preiserhöhung betroffene Produkt. Ist das von der Preiserhöhung betroffene Produkt Voraussetzung für ein anderes Produkt, gilt eine Kündigung jedoch auch für dieses. Kündigt der Kunde nicht oder nicht fristgemäß, wird das Abonnement zu dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt mit dem neuen Abonnementbeitrag fortgesetzt.

**4.4** Sky hat den Abonnementbeitrag zu senken („Preissenkung“), wenn und soweit sich die auf das Abonnement entfallenden Gesamtkosten verringern („Gesamtkostenverringern“). Die Preissenkung hat dem Betrag der Gesamtkostenverringern zu entsprechen.

**4.5** Unabhängig von den Regelungen 4.1 bis 4.4 ist Sky für den Fall einer Erhöhung der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechtigt und für den Fall einer Senkung verpflichtet, den Abonnementbeitrag entsprechend anzupassen.

### 5 Leistungsstörungen/Haftung/Rücktritt

**5.1** Der Kunde ist berechtigt, bei einem vollständigen oder teilweisen Programmausfall von Sky die Abonnementbeiträge entsprechend der Schwere der Störung anteilig zu mindern, soweit der Kunde und seine Erfüllungsgehilfen den Ausfall nicht zu vertreten haben. Eine solche Minderung ist ausgeschlossen, wenn der Programmausfall im Verhältnis zur Gesamtleistung nur geringfügig ist. Als geringfügig ist in diesem Sinne gelten Unterbrechungen, die in der Summe pro Kalenderjahr nicht mehr als 60 Stunden je einzeltem Kanal ausmachen. Bei einem vollständigen Programmausfall ist jedoch jede durchgehende Unterbrechung von mehr als 24 Stunden ab Beginn der 25. Stunde nicht mehr geringfügig, ungeachtet der Summe der Unterbrechungen im jeweiligen Kalenderjahr. Kein Programmausfall liegt vor, wenn der Kunde seinen Obliegenheiten gemäß Ziffer 2.1.1 nicht nachkommt sowie der Ausfall auf ein Verschulden von Vodafone zurückzuführen ist.

**5.2** Ziffer 4.1 gilt entsprechend, wenn durch Softwareaktualisierungen auf dem von Sky bereitgestellten digitalen Empfangsgerät oder der Smartcard ein Programmempfang vorübergehend nicht möglich ist.

**5.3** Sky haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit haftet Sky – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur, sofern wesentliche Vertragspflichten, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten) verletzt werden und begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden. Vorstehende Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten jedoch nicht für eine gesetzlich zwingend vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung (z. B. gemäß Produkthaftungsgesetz). Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen von Sky.

**5.4** Ist der Kunde mit der Zahlung der Abonnementbeiträge oder mit sonstigen Zahlungsverpflichtungen nicht nur geringfügig im Zahlungsverzug, so kann Sky bei Fortdauer der Zahlungsverpflichtung die Sehberechtigung bis zur vollständigen Nacherfüllung des Zahlungsverzuges entziehen und/oder die Inanspruchnahme weiterer Leistungen solange verweigern. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt neben dem Recht zum Entzug der Sehberechtigung unberührt. Kündigt Sky das Abonnement nach entsprechender Abmahnung im Fall sonstiger Leistungspflichtverletzungen des Kunden oder Fristsetzung zur Nacherfüllung im Fall des Zahlungsverzuges, ist der Kunde zur Zahlung eines pauschalisierten Schadenersatzes statt der Leistung in Höhe der Abonnementbeiträge für die vertragliche Restlaufzeit abzüglich einer fünfprozentigen Abzinsung verpflichtet. Den Parteien bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass ein höherer, niedrigerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.

### 6 Datenschutz

**6.1** Die vom Kunden angegebenen personenbezogenen Daten sowie Daten über Art und Häufigkeit seiner Nutzung der von Sky erbrachten Leistungen werden von Sky und Auftragnehmern im Sinne des § 11 BDSG erhoben, verarbeitet und genutzt, soweit dies für die Bearbeitung der Verträge, insbesondere für die Durchführung des Kundenservices sowie der Vergütungsabrechnung erforderlich ist.

**6.2** Zum Zwecke der Bonitätsprüfung übernimmt Sky bzw. ggf. Dritte während der Laufzeit dieses Abonnementvertrages Daten über Beantragung, Aufnahme und Beendigung der Verträge an Wirtschaftsauskunfteien (derzeit die InfocoreConsumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden). Darüber hinaus erhält Sky von InfocoreConsumer Informationen zum bisherigen Zahlungsverhalten des Kunden und Bonitätsauskünfte über den Kunden auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten.

**6.3** Zum Zwecke der Altersverifikation übermittelt Sky die angegebenen personenbezogenen Daten an Wirtschaftsauskunfteien (derzeit z. B. SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden).

**6.4** Die Nutzung von Sky Angeboten über das IPTV Netz von Vodafone setzt neben dem Sky Abonnementvertrag ein IPTV Vertrag mit Vodafone voraus. Diesbezüglich informiert Vodafone Sky, wenn auf Grund der Beendigung des Vodafone Vertrages auch die Aktivierung des Sky Abonnementvertrages im IPTV Netz von Vodafone endet.

**6.5** Das öffentliche Verzeichnisse von Sky findet sich in der jeweils aktuellsten Fassung in der Rubrik Datenschutz auf der Website von Sky unter [www.sky.de](http://www.sky.de).

### 7 Vertragsdauer/Kündigung

**7.1** Der Abonnementvertrag hat die vereinbarte Laufzeit und verlängert sich automatisch jeweils wieder um weitere 12 Monate, wenn nicht entweder der Kunde oder Sky jeweils 2 Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich kündigt. Das Vertragsverhältnis beginnt mit Vertragsschluss. Die vergütungspflichtige Vertragslaufzeit beginnt mit der Freischaltung der Smartcard.

**7.2** Der Vorbehaltlich der Zustimmung von Sky gilt: Der Kunde kann jederzeit während der Vertragslaufzeit ein „Upgrade“ (Erweiterung) seines Abonnementumfangs jeweils zu den Standardpreisen vornehmen. Ein Upgrade zu Sonderkonditionen bedingt ggf. einen Neustart der Vertragslaufzeit. Ein „Downgrade“ (Verkleinerung) des Abonnementumfangs ist jeweils zum Ende der Vertragslaufzeit zulässig und muss Sky bis zum Wirksamwerden der Vertragsverlängerung schriftlich mitgeteilt werden.

**7.3** Während der Laufzeit des Abonnementvertrages können Extras, wie z. B. einzelne Programmkanäle, soweit angeboten, zu den jeweils gültigen Bedingungen abonniert werden. Für diese gilt die Laufzeit des Sky Abonnementvertrages. Extras können mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit, auch einzeln, schriftlich gekündigt werden, andernfalls verlängern sie sich jeweils um weitere 12 Monate.

**7.4** Eine außerordentliche Kündigung seitens des Kunden wegen eines vollständigen Programmausfalls ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn die Unterbrechung nicht mehr als 12 Tage oder wenn eine Unterbrechung aufgrund höherer Gewalt nicht mehr als 30 Tage ununterbrochen andauert. Die Vertragslaufzeit verlängert sich nicht um den Zeitraum der Unterbrechung.

**7.5** Ist Sky aufgrund von lizenzrechtlichen bzw. technischen Gründen nicht mehr in der Lage dem Kunden einzelne Kanäle, Programmpakete oder Programmkombinationen zur Verfügung zu stellen, ist Sky mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen berechtigt, den Abonnementvertrag für die betroffenen einzelnen Kanäle, Programmpakete oder Programmkombinationen außerordentlich zu kündigen.

**7.6** Sky ist nicht verantwortlich für Störungen bzw. Unterbrechungen der geschuldeten Leistungen aufgrund von höherer Gewalt, d.h. für Umstände die nicht dem Einflussbereich von Sky unterliegen. Dies sind z.B. Erdbeben, Überschwemmungen, Feuer und andere Naturkatastrophen sowie Handlungen bzw. Unterlassungen von Telekommunikationsanbietern, Stromversorgern bzw. ganz allgemein dritter Dienstleistungsanbieter.

**7.7** Im Falle des Wegfalls des Vodafone IPTV Abonnement (insbesondere für den Fall, dass der Kunde sein Vodafone Abonnement kündigt und die Laufzeit des Sky Abonnements über diese Laufzeit hinaus andauert) oder wenn der Kunde in ein anderes Empfangsgebiet zieht, in dem das Vodafone IPTV Angebot nicht zur Verfügung steht, berechtigt ihn das nicht, das Sky Abonnement außerordentlich zu kündigen, sofern die Sky Programme technisch verfügbar bleiben. Dies ist insbesondere der Fall, wenn am neuen Wohnort des Kunden ein Anschluss an ein digitales Kabelnetz oder an eine digitaltaugliche Satellitenempfangsanlage, die auch Sky Programme empfangen kann, vorhanden ist. Für diesen Fall stellt Sky dem Kunden die erforderlichen Empfangsgeräte und Smartcard ggf. gegen eine Gebühr zur Verfügung. Andernfalls kann der Kunde den Vertrag mit einer Frist von 2 Monaten zum Monatsende, jedoch frühestens mit Wirkung zum Ende des Monats, in dem der Mietvertrag endet, kündigen. Der Abonnent hat, unverzüglich eine amtliche Ummeldebestätigung oder eine Bestätigung des neuen Vermieters mit vollständigem Namen und Anschrift über den Nutzungsbeginn des neuen Hauptwohnsitzes vorzulegen. Erfolgt die Kündigungserklärung zunächst ohne Vorlage der Nachweise, so ist für die Kündigungsfrist der Zeitpunkt maßgeblich, in dem die Nachweise beigebracht worden sind.

**7.8** Im Falle der Ziffer 7.7 ist Sky berechtigt den Sky Abonnementvertrag außerordentlich zum Ende des Vodafone IPTV Abonnement zu kündigen.

**7.9** Im Falle der Beendigung des Vodafone IPTV Abonnement, stellt Sky dem Kunden nach den zu dieser Zeit gültigen Preislisten ein für Sky und für die Empfangsart geeignetes Empfangsgerät für die Vertragsrestlaufzeit zur Verfügung.

**7.10** Im Falle, dass die Kooperation zwischen Sky und Vodafone endet oder die Sky Programme nicht mehr über das Netz von Vodafone verbreitet werden, ist Sky berechtigt den Sky Abonnementvertrag außerordentlich zum Ende der Kooperation zu kündigen.

### 8 Übertragung an Dritte

**8.1** Sky ist berechtigt, die Zahlungsansprüche gegen den Kunden sowie sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Abonnementvertrag ohne Zustimmung des Kunden an Dritte zu übertragen. Im Falle der Übertragung sämtlicher Rechte und Pflichten informiert Sky den Kunden 4 Wochen im Voraus. Der Kunde ist berechtigt, den Abonnementvertrag auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Übertragung zu kündigen.

**8.2** Der Kunde darf seine Rechte und Pflichten aus dem Abonnementvertrag nicht ohne Genehmigung von Sky an Dritte übertragen.

### 9 Schlussvereinbarungen

**9.1** Sind oder werden einzelne Bestimmungen des Abonnementvertrages unwirksam, so bleibt die Gültigkeit des Abonnementvertrages im Übrigen unberührt.

**9.2** Sky kann diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit einer Ankündigungsfrist von 4 Wochen ändern, wenn die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen von Sky für den Kunden zumutbar ist. Die Änderungsbefugnis gilt nicht für wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses, insbesondere Art und Umfang der vereinbarten beiderseitigen Leistungen und die Laufzeit. Widerspricht der Kunde der Änderung nicht innerhalb der von Sky gesetzten Frist, gilt die Änderung als genehmigt. Sky weist den Kunden in der Änderungsankündigung auf diesen Umstand hin.